

## DIE GEMEINSCHAFTLICHEN TESTAMENTE NACH DEM SCHWEIZERISCHEN UND TÜRKISCHEN RECHT

Wissenschaftl. Assistent Dr. Mustafa DURAL

1 — Testamente, in denen mehrere Erblasser ihren letzten Willen gemeinschaftlich so erklären, dass jeder einseitig für den Fall seines Todes über sein Vermögen verfügt, nennt man gemeinschaftliche Testamente.

2 — Es gibt drei Unterarten des gemeinschaftlichen Testaments.

a. das gleichzeitige Testament erschöpft sich in der Urkundeneinheit in einer Testiergemeinschaft.

b. Beim gegenseitigen Testament, setzen sich die Erblasser gegenseitig zum Erben, oder sie bedenken sich sonst irgendwie gegenseitig.

c. Haengt aber die Gültigkeit eines Testaments von der Gültigkeit des anderen Testaments ab, so spricht man vom wechselseitigen Testament.

3 — Das ZGB sagt nichts über die gemeinschaftlichen Testamente. Zwar wurden sie im Vorentwurf zum ZGB geregelt, aber sie wurden von der Expertenkommission gestrichen, weil sie leicht zu Zweiseitigkeiten führen konnten und neben den Erbverträgen entbehrlich wären.

4 — Nach der herrschenden Lehre kann man aber auch im schweizerischen Recht die gemeinschaftlichen Testamente, mit Ausnahme von gleichzeitigen, zulassen, unter der Bedingung, dass bei ihrer Errichtung die Formvorschriften des ZGB eingehalten worden sind.

5 — Sogar die gegenseitigen Testamente kann man durch Konversion, als Einzeltestamente aufrechterhalten, wenn die Formvorschrift für ein Testament eingehalten ist, und eine innere Abhängigkeit im Sinne der Korrespondenz nicht vorliegt.

6 — Als eine Bedingung angesehen, widerspricht die Wechselbezüglichkeit nicht dem Art. 499 des ZGB und dem, die jederzeitige freie Widerruflichkeit der Testamente regelnden Art. 509.